



Gegen Empfangsbekanntnis

Windpark Rastede GmbH & Co. KG
Tirpitzstraße 39
26122 Oldenburg

Auskunft erteilt
Herr Waden
Amt für Umwelt und Klimaschutz
Zimmer 256
Telefon 04488 56-2560
Fax 04488 56-2519
E-Mail h.waden@ammerland.de
Zentrale 04488 56-0
Fax 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

66 W 185/2020

04.10.2022

Herstellung, Verlegung, Verrohrung und Verfüllung von Gewässern im Rahmen der Erschließung von zwei Windenergieanlagen des Windparks „Wapeldorf Nord“ in der Gemeinde Rastede

A

Planfeststellungsbeschluss

Gemäß §§ 68 Abs. 1 und 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit §§ 107 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (Nds. VwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, wird hiermit der Plan für die Herstellung, Verlegung, Verrohrung und Verfüllung von Gewässern im Rahmen der Erschließung von zwei Windenergieanlagen des Windparks „Wapeldorf Nord“ durch die Firma Windpark Rastede GmbH & Co. KG, 26122 Oldenburg, zum Aktenzeichen **66 W 185/2020** auf folgenden Grundstücken festgestellt:

Ort:	26160 Rastede - Wapeldorf
Entwässerungsverband u. Nr.:	Entwässerungsverband Jade 84
Gewässer II. Ordnung:	Wapel
Flussgebietskennzahl:	942.483
Gemarkung:	Rastede
Flur:	2
Flurstücke	88/33, 75/4, 74/6, 526/61, 61/1, 71, 60/1, 59, 58/9

Die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Umweltschutzvereinigungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diese Planfeststellung stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens des Vorhabenträgers oder auf andere Weise erledigt haben (vgl. dazu den Abschnitt F dieses Beschlusses).

B

Bestandteile des Planfeststellungsbeschlusses

- Antrag mit Erläuterungsbericht vom 05.12.2020, K & R Ingenieure, Oldenburg, eingegangen beim Landkreis Ammerland am 21.12.2020, ergänzt und vervollständigt am 11.02.2021 und 11.03.2021
- UVP - Bericht für die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10.12.2020, Planungsbüro Diekmann · Mosebach & Partner, Rastede
- Entwässerungsplan M 1 : 1000 mit Liste der Gewässerbaumaßnahmen / Grabenverrohrungen vom 05.12.2020, K & R Ingenieure, 26127 Oldenburg
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 10.12.2020 mit integrierter spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I. 2542, mit einem Plan des Bestandes der Biootypen sowie gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten M 1 : 2000 und einem Maßnahmen- und Konfliktplan M 1 : 1000 beide vom 11.12.2020, Planungsbüro Diekmann · Mosebach & Partner, Rastede
- Avifaunistischer Fachbeitrag Brutvögel zum geplanten Windpark Varel-Süd / Heubült Stadt Varel / Gemeinde Rastede vom Februar 2014 nebst Plan zum Bestand Brutvögel (Aves) M 1 : 7.500 vom 10.02.2014, Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede
- Avifaunistischer Fachbeitrag Gastvögel zum geplanten Windpark Varel-Süd / Heubült Stadt Varel / Gemeinde Rastede vom März 2014 nebst zwei Pläne zum Bestand Gastvögel M 1 : 7.500, Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede
- Fachbeitrag Fledermäuse zum potenziellen Windparkstandort Varel-Süd vom November 2013, nebst sieben Pläne Faunistische Bestandsaufnahme M 1 : 15.000, Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom Oktober 2020, AquaEcology GmbH & Co. KG, Steinkamp 19, Oldenburg
- Geotechnischer Bericht vom 27.07.2016, Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Füchteler Straße 29, Vechta
- Geotechnischer Bericht vom 12.11.2018, Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Füchteler Straße 29, Vechta
- Bodenkundliche Baubegleitung, Aufgabenheft vom 04.09.2019, Böker und Partner, Cloppenburg Str. 2-4, Oldenburg
- Lageplan mit Eigentümer M 1 : 1000 vom 29.07.2019, K & R Ingenieure, Oldenburg
- Bewirtschaftungsvertrag

C

Die Planfeststellung erfolgt mit folgenden Nebenbestimmungen:

I. Bedingungen:

1. Mit dem Bau der Windenergieanlage und den dafür erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn das beim Bauamt des Landkreises Ammerland separat geführte BImSch-Verfahren abgeschlossen ist und eine rechtskräftige Baugenehmigung vorliegt.
2. Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend der S. 26 - 29 des landespflegerischen Begleitplanes ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit des Grundstückes Flurstück 279/161 der Flur 2, Gemarkung Jaderaltendeich, zugunsten des Landkreises Ammerland eintragen zu lassen. Die Grundbucheintragungen sind der Genehmigungsbehörde spätestens vor Baubeginn nachzuweisen. Dabei sind die im landespflegerischen Begleitplan aufgeführten Nutzungsbedingungen zu berücksichtigen.
3. Die Entwässerungsplanung für die Verrohrung an der neuen Einmündung „L 820 – Spohler Straße / Gemeindestraße“ ist vor Baubeginn in die Einmündungsplanung (Straßenbauplanung) einzuarbeiten bzw. verbindlich mit der Straßenbauverwaltung, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), abzustimmen. Hierfür ist eine gutachterliche Fahrwegsprüfung zum Umfang der baulichen Änderung der Straßengräben nachzuweisen bzw. vorzulegen.
4. Für die neue Einmündung „L 820 – Spohler Straße / Gemeindestraße“ ist vor Baubeginn zwischen der Gemeinde Rastede und der NLStBV – OL eine Vereinbarung gem. Niedersächsisches Straßen Gesetz (NStrG) abzuschließen. Der NLStBV – OL ist hierfür ein aktueller und abgestimmter Ausführungsentwurf gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) und nach den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012) zur Überprüfung vorzulegen, der dann anschließend Bestandteil dieser Vereinbarung wird. Die Planung ist nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV – OL einem Sicherheitsaudit nach den Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS 2019) von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren zu unterziehen.

II. Auflagen

1. Rechtzeitig vor Baubeginn sind bei den Versorgungsträgern (EWE Netz GmbH, OOWV, Telekom und der Gemeinde Rastede) Bestandspläne der im Baustellenbereich liegenden Kabel und Rohrleitungen anzufordern, um sicher zu gehen, dass keine Leitungen durch die Arbeiten beschädigt werden.
2. Vor der Verlegung der geplanten Verrohrungen sind jeweils die Grabenabschnitte bis zur festen Sohle aufzureinigen. Die Rohrsohle der geplanten Verrohrungen sind an die Höhenlage der vorhandenen Verrohrungen sowie Sohlhöhen der Gewässer vor und hinter der geplanten Verrohrung anzupassen, sodass das anfallende Oberflächenwasser ordnungsgemäß abgeführt wird. Die Rohrauflager sind jeweils so herzustellen, dass keine Versackungen zu befürchten sind.

3. Es sind Rohre mit einer ausreichenden Scheiteldruckfestigkeit einzubauen. Der Füllboden ist lagenweise einzubringen und fachgerecht zu verdichten. Als Füllboden ist lehmfreier Füllsand einzubauen.
4. Alle seitlich zufließenden Entwässerungsgräben, Rohrleitungen sowie Dränageleitungen sind mit zugelassenen Formstücken wasserdicht an die Rohrleitung, bzw. an die Entwässerungsgräben anzuschließen.
5. Die Stirnflächen der geplanten Verrohrungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Ausspülungen dauerhaft zu sichern.
6. Bei der Durchführung der geplanten Bauarbeiten ist die Behinderung des Wasserabflusses im Bereich der betroffenen Gewässerabschnitte auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Durch die geplanten Bauarbeiten darf die Vorflut von angrenzenden Grundstücken nicht behindert werden.
7. Die Oberflächenentwässerung der umliegenden Ländereien und Grundstücke darf durch die vorgesehenen Verrohrungen nicht gestört werden. Schadenersatzansprüche Dritter, die aus der Erstellung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Baumaßnahmen entstehen, gehen zu Ihren Lasten bzw. zu Lasten Ihres Rechtsnachfolgers.
8. Eventuelle Altlasten bzw. Bodenkontaminationen, die bei den Erdarbeiten auftreten, sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland umgehend anzuzeigen.
9. Die Herstellungs- und baulichen Unterhaltungskosten sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Baumaßnahmen sind von Ihnen zu tragen. Die Rohrleitungen sind nach Bedarf von Ihnen aufzureinigen, Ablagerungen sind durch Kanalspülungen aus der Rohrleitung zu entfernen.
10. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme beim Landkreis Ammerland unter Beteiligung des Entwässerungsverbands Jade zu beantragen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Im Hinblick auf eine reibungslose Abwicklung sollte die behördliche Abnahme vor oder zeitgleich mit der VOB-Abnahme mit den Baufirmen erfolgen.
11. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind Ablagerungen und Bodeneinspülungen in Gewässer ober- und unterhalb des neuen Bauwerkes vollständig zu beseitigen. Die Gewässer sind in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
12. Die Verfüllung von Gewässern ist sukzessive so durchzuführen, dass eventuell vorkommende Fische nicht geschädigt werden. Vor der Verfüllung von Gewässerabschnitten sind Gewässerverbindungen zu nicht von der Maßnahme betroffenen Gewässerabschnitten herzustellen oder zu belassen, um ein Entweichen der Fische zu ermöglichen.
13. Die Verfüllung von Gewässern darf nur mit schadstofffreiem Boden erfolgen. Für die Verfüllung darf nur Bodenmaterial verwendet werden, das für die Nutzung funktional, chemisch geeignet und erforderlich ist.

14. Die für den Transport der Anlagenteile temporär hergestellten Gewässerverrohrungen sind nach Fertigstellung der Anlage wieder rückstandlos auszubauen und die Gewässer in den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
15. Es ist eine „Ökologische Baubegleitung“ zu beauftragen. Die „Ökologische Baubegleitung“ hat neben den im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die umliegenden Gewässer während der Verfüll- und Verrohrungsarbeiten, zu beobachten / zu bewerten. Bei eventuell absehbaren negativen Folgen durch die Verrohrung und Verfüllung sind Gegenmaßnahmen, z. B. zum Schutz von Amphibien, in Rücksprache mit Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland zu bestimmen.
16. Es ist eine „Bodenkundliche Baubegleitung“ zu beauftragen. Die „Bodenkundliche Baubegleitung“ hat vor und während der Bodenarbeiten auf Grundlage der Leitfäden GeoBerichte 8 „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ und GeoBerichte 28 „Bodenschutz beim Bauen“ zu beachten und umzusetzen. (Download der Geoberichte unter www.lbeg.niedersachsen.de/Karten,DatenundPublikationen/Publikationen/Geobericht).
17. Die „Bodenkundliche Baubegleitung“ hat auf Grundlage der „Geofakten 25“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und dem Erlass vom 12.02.2019 des Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialen im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ evtl. anfallenden Boden zu erkunden und ggfls. Maßnahmen mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland abzustimmen bzw. festzulegen.
18. Insbesondere hat die beauftragte „Bodenkundliche Baubegleitung“ die Vorgaben des Aufgabenheftes vom 04.09.2019, das Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist, zu beachten.
19. Die Ansprechpartner der „Ökologischen und der Bodenkundlichen Baubegleitung“ sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland vor Beginn der Bauarbeiten an den Gewässern zu benennen.
20. Das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ des MU (<https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/>) sowie die GeoBerichte 15 und Geofakten 19 des LBEG sind zu beachten.
21. Der Baustellenbetrieb ist durch bauliche, betriebliche und/oder maschinentechnische Maßnahmen so zu gestalten, dass während der auszuführenden Arbeiten die Geräuschimmissionsrichtwerte (ermittelt nach den Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970) nicht überschritten werden.
22. Zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen sind Baumaschinen auszustellen, sofern dies den Arbeitsablauf nicht unvertretbar erschwert.

III. Hinweise:

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt nicht weitere evtl. erforderliche privatrechtliche Zustimmung anderer Grundstücks- oder Gewässereigentümer.
2. Im Fall von archäologischen Befunden ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Frau Dr. Jana Esther Fries (Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Telefon: 0441 799 2120, Telefax: 0441 799 2123, E-Mail: jana.fries@nld.niedersachsen.de), unverzüglich zu informieren und der erforderliche Zeitraum für die fachgerechte Bearbeitung einzuräumen.
3. An Landes- und Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten ist die maßgebliche Bauverbotszone nach § 24 Abs. 1 NStrG von 20 m zu beachten und von baulichen Anlagen freizuhalten.
4. Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- und Kreisstraßen bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.
5. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Benehmensherstellung mit der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen.
6. Beim Einsatz von Baumaschinen sind lärmfreie Zeiten anzustreben. Dies kann durch gleichzeitigen Einsatz mehrerer Baumaschinen erreicht werden. Beim gleichzeitigen Betrieb mehrerer Baumaschinen nimmt der Geräuschküllpegel nur geringfügig zu. Überwiegt der Schallpegel einer Baumaschine, so bestimmt er nahezu ausschließlich den Gesamtschallpegel, wenn die Maschinen gleichzeitig betrieben werden. Da die Baumaschinen mit geringerem Schallpegel auch einzeln betrieben werden, sind Lärminderungsmaßnahmen auch bei diesen Maschinen erforderlich.

D

Kostenentscheidung:

Die Firma Windpark Rastede GmbH & Co. KG, Oldenburg hat als Veranlasser des Genehmigungsverfahrens die entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 13 der Neufassung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171) und dem dazugehörigen Kostentarif jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

E Verfahren

Im Rahmen der Erschließung des Windparks Wapeldorf Nord werden Gewässerabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 211 m verfüllt bzw. verrohrt, davon 169 m dauerhaft. Für die Sicherstellung der Entwässerung der angrenzenden Flächen sowie aus naturschutzfachlichen Gründen sind ca. 234 m Grabenneubauten vorgesehen.

Mit Schreiben vom 21.01.2020 wurde vom Antragsteller hierfür die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 68 Abs. 1 und 70 WHG in Verbindung mit § 109 NWG und somit einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Demzufolge konnte entsprechend UVPG § 7 Abs. 3 die Vorprüfung entfallen.

Zur Festlegung der Antragsunterlagen und des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung hat am 17.02.2020 beim Landkreis Ammerland ein Scoping-Termin (Antragskonferenz) stattgefunden.

Der Landkreis Ammerland als Untere Wasserbehörde ist sachlich, instanziell sowie örtlich zuständige Behörde für die Entscheidung über die wasserrechtliche Gestattung. Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sind die unteren Wasserbehörden mit der Anwendung dieses Gesetzes und der Entscheidung über Gewässernutzungsanträge betraut, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Aufgaben der unteren Wasserbehörden werden gem. § 127 Abs. 2 Satz 1 NWG durch die Landkreise, die kreisfreien und die großen selbständigen Städte wahrgenommen. Der Landkreis Ammerland ist mithin die zuständige Behörde. Gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten die verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften des Bundes bezüglich der örtlichen Zuständigkeit von Behörden. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Behörden ergibt sich hier nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG u.a. aus dem Belegenheitsort eines ortsgebundenen Rechts. Hierunter fällt die vorliegende wasserrechtliche Planfeststellung. Diese ist örtlich im Wirkungskreis des Landkreises Ammerland angesiedelt.

Zu dem Antrag sind mit Schreiben vom 04.06.2021 die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange sowie anerkannter Naturschutzvereinigungen mit einer Frist für die Erhebung von Einwendungen bis zum 06.08.2021 eingeholt worden:

- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)
- BIL Die Leitungsauskunft (für 76 Leitungsbetreiber)
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte/Weser-Ems
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Ammerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Colt Technology Service GmbH
- DB Immobilien GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Entwässerungsverband Jade
- EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg
- Gemeinde Rastede

- GasLine GmbH & Co. KG
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e. V.
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. - Sportfischereiverband -
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord
- Landesverband Niedersachsen, Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Regionalgeschäftsstelle Oldenburg
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)
- Naturfreunde Niedersachsen e.V.
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz- und Lebensmittelsicherheit
Dez. Binnenfischerei- Fischereikundlicher Dienst
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Niedersächsische Landesforsten
- Niedersächsischer Heimatbund e. V.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
- Oldenburgische Landschaft
- Ruhrgas AG, dafür PLEdoc GmbH
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen e. V. (SDW)
- Straßenverkehrsbehörde Landkreis Ammerland
- Untere Landesplanungsbehörde Landkreis Ammerland
- Untere Naturschutzbehörde Landkreis Ammerland
- Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde Landkreis Ammerland
- Untere Wasserbehörde Landkreis Ammerland
- Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 07.06.2021 bis 06.07.2021 bei der Gemeinde Rastede und beim Landkreis Ammerland öffentlich zur Einsicht nach § 73 Abs. 3 VwVfG ausgelegt. Zudem standen in diesem Zeitraum alle entscheidungserheblichen Unterlagen im Niedersächsischen UVP-Portal sowie auf der Homepage des Landkreises Ammerland zur digitalen Einsichtnahme zur Verfügung. Die Auslegungsfrist mit Hinweis auf das UVP-Portal und die Homepage des Landkreises wurde in der Nordwest-Zeitung vom 04.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 04.06.2021 wurden gemäß § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die nicht ortsansässigen Betroffenen mit dem Bekanntmachungstext über das Verfahren informiert.

Der Erörterungstermin wurde am 02.03.2022 gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG nach ordnungsgemäßer Einladung und ortsüblicher Bekanntmachung durchgeführt.

F
**Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
und der anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Abwägungsentscheid**

I. Landkreis Ammerland, Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Es werden von der Unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde keine baurechtlichen Bedenken vorgebracht.

II. Landkreis Ammerland, Untere Wasserbehörde

Gegen das Vorhaben werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorgebracht, sofern die von der Unteren Wasserbehörde genannten Auflagen und Hinweise in den Beschluss aufgenommen werden.

Den Forderungen wird mit der Aufnahme der von der Unteren Wasserbehörde formulierten Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise) in den Beschluss in vollem Umfang entsprochen.

III. Landkreis Ammerland, Untere Naturschutzbehörde

Gegen das Vorhaben werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken vorgebracht, sofern die von der Unteren Naturschutzbehörde genannten Auflagen in den Beschluss aufgenommen werden.

Den Forderungen werden mit der Aufnahme der von der Unteren Naturschutzbehörde formulierten Nebenbestimmung in den Beschluss in vollem Umfang entsprochen.

IV. Landkreis Ammerland, Untere Landesplanungsbehörde

Die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Ammerland hat keine raumordnerischen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

V. Landkreis Ammerland, Straßenverkehrsbehörde

Das Straßenverkehrsamt des Landkreises Ammerland hat keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben und gibt Hinweise.

Die Hinweise werden im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

VI. Gemeinde Rastede:

Seitens der Gemeinde Rastede bestehen keine Bedenken.

VII. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

VIII. EWE Netz GmbH, Oldenburg

Die EWE Netz GmbH weist darauf hin, dass im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen von der EWE Netz GmbH betrieben werden und sich der Antragsteller daher vor Baubeginn mit der EWE Netz GmbH in Verbindung zu setzen hat.

Der Forderung wird mit der Aufnahme einer formulierten Nebenbestimmung (Auflage) in dem Beschluss entsprochen.

IX. Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen.

X. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände

XI. Entwässerungsverband Jade

Der Entwässerungsverband Jade hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

XII. PLEdoc GmbH, GasLine GmbH

Die PLEdoc GmbH teilt mit, dass sie und GasLine GmbH nicht betroffen sind.

XIII. BUND, Kreisgruppe Ammerland

Der BUND, Kreisgruppe Ammerland, weist darauf hin, dass die im Erläuterungsbericht Ziff. 6, S. 2 und 3 aufgeführten Böschungsneigungen von 1 : 1,5 nicht als „natürlich“ zu bezeichnen sind. Um gleichzeitig eine Ausgleichsfunktion erfüllen zu können, sollten die neu anzulegenden Gräben eine Böschungsneigung von 1 : 2 bis 1 : 3 aufweisen. Der BUND bittet weiter um Auskunft, was unter „haltbarem Material“ zu verstehen ist.

„Natürlich“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Böschungen aus gewachsenem Material hergestellt werden und nicht technisch z. B. mit Beton oder Kunststoff befestigt und verbaut wer-

den. Die überplanten Gräben weisen steile Böschungen im Bestand auf und führen nur temporär Wasser. Es gibt dort keine ganzjährigen Lebensräume mit einer Fließgewässereigenschaft. Die Bestandsbreiten der Gräben betragen nur 1,0 bis 2,50 m. Bei der geplanten Neigung von 1 : 1,5 werden für die Ersatzgewässer breitere Strukturen entstehen als bisher. Es erfolgt für den Ersatz der übrigen verfüllten Gräben eine Kompensation, die mit einer Breite von 3,00 m bemessen wurde. Damit entsteht rechnerisch bereits eine „Überkompensation“ als Ausgleich für den Verlust. Das haltbare Rohrmaterial unterliegt einschlägigen Zulassungsnormen (EN bzw. DIN) nach dem Stand der Technik. Dies kann u. a. Beton oder Kunststoff sein.

Der BUND fragt, inwieweit mit einer Böschungsneigung von 1 : 1,5 eine Ausgleichsfunktion erreicht werde.

Ein Ausgleich bei dauerhaft wasserführenden Gewässern ist hier nicht in der Abflachung von Böschungsbereichen zu sehen, sondern in der Wiederherstellung des aquatischen Lebensraumes des Gewässers. Eine Verbesserung (Ausgleich) wird schon dadurch eintreten, dass der aquatische Lebensraum durch die größere Länge der Ersatzgewässerstrecken und auch durch die flacheren Böschungsneigungen bei der Neuherstellung erreicht wird. Die bestehenden Böschungen sind deutlich steiler.

Der BUND gibt zu bedenken, dass sich der Windpark „Wapeldorf-Nord“ im Bereich von potentiell sulfatsaurer Böden befindet. Unter Ziff. 5.2.1 (S. 10) der Bodenkundlichen Baubegleitung, Aufgabenheft, wird beschrieben, dass die Maßnahmen im Umgang mit sulfatsaurem Bodenmaterial erst später festgelegt werden. Weiter wird davon ausgegangen, dass die Böden möglichst wieder im Grundwasserschwankungsbereich eingebaut oder durch Kalkung gepuffert werden, damit es nicht zur Freisetzung von geogen vorhandenen Schwermetallen kommt. Die Maßnahmen im Umgang mit sulfatsaurem Bodenmaterial müssen im Verfahren festgelegt werden, weil solche Verfahren ja gerade zur Problembewältigung dienen sollen und erst danach genehmigungsfähig sind. In den Moorebenen – und da befinden sich die mit der Grundwasserabsenkung in Zusammenhang stehenden Anlagen – muss eine Kalkung ausgeschlossen werden, weil das die Standortverhältnisse komplett verändert. Das heißt, falls bei den im Betreff genannten Maßnahmen Herstellung, Verlegung, Verrohrung sowie Verfüllung von Gewässern sulfatsaures Bodenmaterial anfällt, müssen andere Lösungen für den Umgang mit diesem Bodenmaterial gefunden werden. Notfalls ist das Material zu entsorgen. In jedem Fall kann so nicht abschließend über die Erheblichkeit der Auswirkungen befunden werden. Eine Kalkung der vor Ort verbleibenden Böden müsse ausgeschlossen sein.

Zum Umgang mit sulfatsauren Böden gibt es verschiedene gesetzliche/rechtliche Vorgaben, die im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung zu berücksichtigen sind und nach der aktuellen Erlassung so darstellen, dass vor Baubeginn die bodenkundliche Baubegleitung Bodenanalysen durchführen hat, um dann mit der Unteren Wasserbehörde/Bodenschutzbehörde die Einbaumethode und die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einbau abzustimmen. Hierbei kann es erforderlich werden, dass gekalkt werden muss. Es handelt sich bei den betreffenden Böden nur um solche, die sich im grundwassergesättigten Bereich befinden. Die Böden, die sich oberhalb des grundwassergesättigten Bereiches befinden, sind von den rechtlichen Beschränkungen nach Durchführung und Prüfung mit einer Analyse nicht betroffen.

Die vorgebrachte Anregung wird als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Eine Bodenkundliche Baubegleitung hat dies vor Baubeginn auf Grundlage der Geofakten

25 des LBEG (Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus sulfatsauren Sedimenten) und des vom Umweltministerium herausgegebenen Erlasses vom 12.02.2019 „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ zu erkunden und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen bzw. Maßnahmen festzulegen.

XIV. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)

Aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes des NLWKN bestehen gegen die beabsichtigten Gewässerbaumaßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Gewässerkundliche Landesdienst gibt Hinweise.

Die Hinweise des GLD werden als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen.

XV. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) teilt mit, dass die neuen Windenergieanlagen ca. 400 m nördlich zu der Landstraße 820 "Spohler Straße" außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt liegen. Die Erschließung soll über eine neue Zuwegung an die L 820 "Spohler Straße" erfolgen.

Das Land Niedersachsen ist, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL), als Straßenbaulastträger der Landstraße 820 "Spohler Straße" unmittelbar betroffen.

Es sind folgende Anregungen oder Hinweise zu berücksichtigen:

- 1. Transportweg: Der Transportweg ist durch eine Fahrtwegprüfung nachzuweisen, damit der Umfang einer baulichen Änderung an der neuen Zuwegung ersichtlich wird. Dabei liegt der Seitengraben der L 820 "Spohler Straße" im Fokus. Es ist eine Fahrtwegprüfung vorzulegen.*
- 2. Vereinbarung: Für die neue Einmündung "L820 - Spohler Straße / Gemeindestraße" ist vor Baubeginn zwischen der Gemeinde Rastede und der NLStBV-OL eine Vereinbarung gem. NStrG abzuschließen. Eine Voraussetzung ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der dem NLStBV-OL vorliegen muss. Ohne diese Grundlage dürfen keine baulichen Aktivitäten an der L 820 "Spohler Straße" durchgeführt werden. Der NLStBV-OL ist hierfür ein aktueller und abgestimmter Ausführungsentwurf gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) und nach RE 2012 zur Überprüfung vorzulegen, der dann anschließend Bestandteil dieser Vereinbarung wird. Die Planung ist nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit nach RSAS 2019 von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren zu unterziehen.*

Die vorgebrachten Hinweise werden als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Als Auflage wird gefordert, dass die Entwässerungsplanung für die Verrohrung an der L 820 in die Einmündungsplanung einzuarbeiten bzw. verbindlich mit der Straßenbauverwaltung vor Baubeginn abzustimmen ist. Es wird festgeschrieben, dass für die neue Einmündung „L 820 – Spoh-

ler Straße / Gemeindestraße“ vor Baubeginn zwischen der Gemeinde Rastede und der NLStBV – OL eine Vereinbarung gem. Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) abzuschließen ist.

Die Erschließung und damit ein evtl. rechtskräftiger Bebauungsplan ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und ist im Genehmigungsverfahren (BImSchG) zum Bau der Windkraftanlagen berücksichtigt worden.

XVI. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das LBEG gibt Empfehlungen und Hinweise.

Die Empfehlungen und Hinweise werden als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen

XVII. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz- und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei- Fischereikundlicher Dienst

Das Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz- und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei- Fischereikundlicher Dienst hat keine Bedenken und gibt Hinweise/Anmerkungen.

Die Empfehlungen und Hinweise werden als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen

XVIII. NABU Rastede

Der NABU Niedersachsen e.V., vertreten durch Herrn Dr. H. Buschmann, der NABU Oldenburger Land e.V. und der NABU Rastede erhebt fristgerecht folgende Einwendungen im o.g. Planfeststellungsverfahren:

Der NABU hält das beantragte Vorhaben für unzulässig und daher rechtswidrig und verweist neben den sachlichen Bedenken zur Begründung auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 24.06.2021 (Az. 12 KN 112/20) zur Normenkontrollklage des NABU-Landesverbandes Niedersachsen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Rastede („Windenergie Wapeldorf/Heubült“), in dem dessen Unwirksamkeit bestätigt wird und hier auf die Feststellungen des Gerichts auf Seite 26 der Urteilsbegründung, nach der erhebliche Mängel sowohl in formeller als auch materiellrechtlicher Hinsicht bestehen, die ohne weitere Prüfung der übrigen Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans zur Unwirksamkeit geführt haben. Unterstützt wird die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11 durch die auf Seite 13 des o.g. Urteils vom Gericht getroffene Feststellung, dass der dem Bebauungsplan zugrundeliegende Flächennutzungsplan Nr. 70 mit so deutlichen Mängeln behaftet ist, dass er keine Bestandskraft haben kann und seine Angreifbarkeit offenkundig ist. Obwohl dies nicht explizit vom Gericht i.R.d. Normenkontrollklage zu untersuchen war und ein weiteres Indiz für die Unrechtmäßigkeit des B-Plans 11 ist, legen wir dem Landkreis Ammerland als Genehmigungsbehörde nahe gelegt, entsprechende Konsequenzen zu ziehen.

Neben der Feststellung des OVG zur generellen Ungeeignetheit der Niederungsflächen in der Wapelniederung ist auch der Hinweis des Gerichts zur unzureichenden Leistungsfähigkeit der Betreibergesellschaft beachtlich (Urteil S. 20 ff). Nicht nur der (möglicherweise unzulässige?) Betreiberwechsel innerhalb eines Verfahrens lässt daran berechtigte Zweifel zu.

Die beantragten wasserbaulichen Maßnahmen bedürfen keiner planungsrechtlichen Regelung über Bebauungs- oder Flächennutzungspläne. Der Einwand hat keine Relevanz für das beantragte wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren.

Weiter gibt der NABU an, dass die wasserrechtliche Prüfung der Unterlagen zum dem Ergebnis kommt, dass das gesamte Verfahren gegen das EU-Gemeinschaftsrecht verstößt. Es wird weder der Habitatschutz noch das Wasser- und Bodenrecht, das sich im Gemeinschaftsrecht in der sogenannten FFH-Richtlinie und der Aarhus-Konvention niederschlägt, beachtet. Und was noch gravierender ist: Es verstößt gegen wesentliche Bestimmungen der EU-WasserRahmenRichtlinie (WRRL). Die Bestimmungen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind ebenfalls jeweils verletzt.

FFH-Gebiete sind nicht betroffen. Der Einwand hat keine Relevanz für das beantragte Verfahren. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt und ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Dem Ergebnis der UVP wird uneingeschränkt zugestimmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern liegt nicht vor

Weiter wird vom NABU angeführt, dass gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nach Maßgabe der ständigen Rechtsprechung des EuGH's ein Verstoß vorliegt, von der gebotenen Verbesserung der Gewässerqualitäten ganz zu schweigen, nunmehr auch vom BVerwG in der Entscheidung vom 30.11.2020 (9 A 5.20) geteilt.

Der bestehende Gewässerzustand ist bedingt durch die Kulturlandschaft und die damit verbundene landwirtschaftliche Nutzung. Die geplanten Maßnahmen sind unabhängig von zukünftig geplanten Verbesserungen des ökologischen Gewässerzustandes. Diese Verbesserungsmaßnahmen sind jedoch rechtlich nicht Aufgabe des Vorhabenträgers und werden durch die wasserbaulichen Maßnahmen zukünftig nicht verhindert oder gar unmöglich gemacht.

Der vorgelegte Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie hat zum Ergebnis, dass alle beantragten Maßnahmen keine Verschlechterung des Gewässerzustandes bewirken.

Der NABU bemängelt eine Versalzung des Grundwassers und des oberflächennahen Süßwassers durch den Fundamentbau. So herrschen zur Errichtung von Windenergieanlagen am Standort extrem schwierige Bodenverhältnisse vor. Das Gebiet liegt knapp über dem Meeresspiegel zwischen Bekhauser Bäke und Wapel, einem Zufluss der Jade. Das Grundwasser drückt nach oben i. S. eines artesischen Brunnens. Das Wasser in tieferen Bodenschichten ist salzhaltig. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass salzhaltiges Wasser durch die Fundamente der Windenergieanlagen, die die oberen Bodenschichten bis zu einer Tiefe von etwas über 30 m durchstoßen müssen, aber auch durch die Absperrfunktion der Zuwegungen und der Kranstellflächen, die in den weichen wasserhaltigen Boden eindringen, nach oben oberflächennah bzw. bis an die Oberfläche vordringen kann. Dadurch wird der Boden bzw. die Fauna und Flora in den oberen Bodenschichten versalzen. Dies stellt einen nicht heilbaren Umwelteingriff dar. Darüber hinaus kann so eine Versalzung durch Vermischung mit dem oberflächennahen Süß-

wasser entstehen. Die vorhandene Biotopstruktur der Grünlandnutzung mit zahlreichen Röhrichten entlang der Gräben, sehr wenigen einzelnen Bäumen, der Grabenrandbiotope bzw. der Biotope entlang der Wapel, Gewässer zweiter Ordnung, wird wegen der fehlenden Salztolerierung vollständig zerstört. Darüber hinaus wird die Bodenstruktur erheblich beeinträchtigt, da die Erschließung des Windparks eine Verfüllung bzw. Verrohrung über 211 m erforderlich macht und zudem die Zuwegungen Fundamente benötigen bzw. Fundamente in den Boden gepresst werden, sodass dieser stark verdichtet wird. Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen erfordern eine Unterkonstruktion bis in eine Tiefe von mindestens 30 m. Erst in dieser Tiefe befinden sich überhaupt tragfähige Schichten für derartige Bauwerke. Diese Beeinträchtigungen stellen einen erheblichen Eingriff dar, so die ständige Rechtsprechung des OVG Lüneburg z.B. vom 21.04.2020 zum AZ 13 LA 323/19 und vom 11.05.2020 zum Az. 12 LA 150/19.

Der Einwand bezieht sich nicht auf die beantragten Gewässerbaumaßnahmen und ist somit nicht relevant. Die Verlegung der Gewässer erfolgt ohne eine Veränderung der bestehenden Sohlhöhen und hat keinen Einfluss auf die Grundwasserverhältnisse. Der Einwand ist im BlmSch-Verfahren für den Bau der Winenergieanlage mit seinen Fundamenten, Zuwegungen und Kranaufstellflächen bereits erörtert worden.

Der NABU weist darauf hin, dass sich in dem hier betroffenen Bereich sulfatsaure Böden befinden. Bei Kontakt mit der Oberfläche durch die Baumaßnahmen entstehen sehr saure chemische Prozesse, die einen unmittelbaren Eingriff in die umgebende Umwelt darstellen und sowohl den umgebenden Boden als auch die komplette Fauna und Flora zerstören. Selbstverständlich sind die Auswirkungen lokal begrenzt, allerdings hängt das in erster Linie von den vorhandenen Arten ab. Diese Auswirkungen auf die Natur, Boden und Wasserhaushalt sind nicht in erforderlichem Maße berücksichtigt worden.

Die Bodenbewegungen bei dem Aushub der neuen Gewässertrassen (Gräben) betreffen nur kleine Bereiche. Zerstörungen von Fauna und Flora sind unter Berücksichtigung des bodenschutzlichen Konzeptes auszuschließen. Dennoch wird die vorgebrachte Anregung als Nebenbestimmung zum schonenden Umgang im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Eine Bodenkundliche Baubegleitung hat dies vor Baubeginn auf Grundlage der Geofakten 25 des LBEG (Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus sulfatsauren Sedimenten) und des vom Umweltministerium herausgegebenen Erlasses vom 12.02.2019 „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ zu erkunden und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen bzw. Massnahmen festzulegen

Aus Sicht des NABU hat eine Untersuchung der im Planungsbereich lebenden Amphibien und Fische in der Wapel lt. Landschaftspflegerischem Begleitplan vom Büro Diekmann & Mosebach aus nicht näher bezeichneten Gründen nicht stattgefunden, auch nicht hinsichtlich der Gräben.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden umfangreiche und ausreichende Gutachten zur Vorkommen, planungsrelevanten Tier- und Pflanzenwelt vorgelegt. Die Erfassungen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Scopingtermins zur Festlegung der jeweiligen Untersuchungsrahmen besprochen. Die methodische Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden. Ein großer Teil der Gräben ist nicht dauerhaft wasserführend. Die Ersatzgewässer, die errichtet werden,

sind länger und breiter als die Bestandsgräben und werden durch die Eigenentwicklung die Lebensräume für möglicherweise vorhandene Amphibien vollständig ersetzen. Die gewählten Durchmesser von Rohrleitungen gewährleisten eine Durchwanderung. Als Nebenbestimmung wird im Beschluss vorgegeben, dass unmittelbar vor der Verfüllung der Gräben und Gewässer die ökologische Baubegleitung zu beteiligen ist, die örtliche Kontrollen zum Schutz von Amphibien und Fische vornimmt.

Stattdessen, so der NABU weiter, wurde auf Daten des NLWKN von 2019 vom Oberlauf der Wapel bei Rosenberg zurückgegriffen. Dort sind immerhin 11 (!) Fischarten festgestellt worden, davon zwei aus der Roten Liste (Moderlieschen und Aal). Warum dies in der Bewertung als „nicht wertvoll“ deklariert wird, bleibt das Geheimnis des Planungsbüros. Amphibienvorkommen sind dagegen überhaupt nicht untersucht und bewertet worden. Das alles ist umso bemerkenswerter, als Gewässer verrohrt und gequert werden müssen (s. o.). Darüber hinaus wird durch die Veränderung der unterirdischen Wasserströme durch die Fundamente und die Barrierewirkung der eindringenden Unterkonstruktionen der Kranstellplätze sowie der Zuwegungen die Wasserführung geändert, dies angeblich zu keiner wesentlichen Umweltauswirkung führt. Die Aussagen des Planungsbüros zu dem wichtigen Komplex Fische, Amphibien und der Molusken in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren sind jedenfalls für eine Beurteilung der Wertigkeit der Gewässer der Wapelniederung in Bezug auf die geplanten Eingriffe in keiner Weise ausreichend. Wie zuvor festgestellt, wurden die Untersuchungen der Tierarten Fische, Amphibien und Großmuscheln nur unzureichend bzw. garnicht vorgenommen. Das macht die gesamte Planung ohne weitere Prüfung bereits fehlerhaft und damit unwirksam.

Die Relevanz des Umfanges der wasserbaulichen Maßnahmen im Vergleich zu dem angesprochenen gesamten Gewässersystem des dort vorhandenen Naturraumes der Bekhauser Bäke und der Wapelniederung rechtfertigt und erfordert keine weitergehenden Untersuchungen. Es ist in dem fachlich zu beurteilenden Verfahren weder eine Veränderung der Wasserführung, der biologischen Qualitätskomponenten noch der Morphologie der Gewässer planerisch vorgesehen.

Der NABU kritisiert, dass sich der in den Unterlagen befindliche UVP-Bericht des Planungsbüros Diekmann & Mosebach für die Umweltverträglichkeitsprüfung vom Dezember 2020 für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG sämtliche Untersuchungen beinhaltet, die für die eigentliche wasserrechtliche Planfeststellung keine Bedeutung haben. Es dient offenbar überwiegend der Ablenkung und Verwirrung der Öffentlichkeit und der potenzieller Einwander und ist damit definitiv ungeeignet, den hier geforderten Anspruch für ein Planfeststellungsverfahren auch nur ansatzweise zu erfüllen.

Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Alle Informationen dienen der abschließenden Bewertung der beantragten Vorhaben in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Umwelt und damit der einzelnen Schutzgüter. Grundlage hierfür sind die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

Der NABU gibt zu bedenken, dass sich aus den Anlagen zur Errichtung der Windenergieanlagen nicht ergibt, dass Vorkehrungen im Hinblick auf den Brandschutz existieren und ein Brandschutzkonzept demzufolge offenbar nur darin besteht, die Anlagen im Falle einer nicht auszuschließenden Havarie abbrennen zu lassen. Die entsprechenden Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer in diesem Fall werden allerdings nicht dargestellt. Auch insoweit sind die ausliegenden Unterlagen offensichtlich unvollständig.

Ein Brandschutzkonzept und die Beurteilung von Auswirkungen eines Brandes von WEA sowie sonstiger Havariefälle ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens Gewässerbaumaßnahmen. Bei Bränden entstehende Beeinträchtigungen von Gewässern sind bei WEA nicht plan- und vorhersehbar. Maßnahmen sind im Rahmen der Gefahrenabwehr durch den Bereitschaftsdienst der Unteren Wasserbehörde zu treffen.

Aus Sicht des NABU ist darüber hinaus ist unbedingt zu beachten, dass wertvolle Vogellebensräume und Zugwege von WEA freigehalten werden sollten (Hötger et. al. 2004, GLOVE et al. 2013, NLT 2014, LAG-VSW 2014); übrigens nicht nur in Deutschland oder in Europa, sondern überall auf der Welt (z. B. COMMONWEALTH OF AUSTRALIA 2015). Dieser elementare Grundsatz hat seine Berechtigung und so kommt es im Fall der Wapelniederung nicht überraschend zu einem Konflikt bzw. zur Überlagerung von Interessen. Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i.d.R. hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Wattvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und/ oder Gastvogellebensraum.

Die Nähe zum westlich belegenen bereits renaturierten Teil der Wapel zeichnet sich hier deutlich ab und strahlt auch auf diese Fläche aus. Die Flächen im Planungsraum bestehen aus Grünland durchzogen von Gräben bzw. Wasserzügen. Das Gebiet zeichnet sich aus durch seine Weiträumigkeit und Weitläufigkeit und ist typisch für unseren hiesigen Raum.

Der Einwand bezieht sich nicht auf die beantragten Gewässerbaumaßnahmen sondern auf die Windparkplanung und ist somit nicht relevant.

G

Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Mit Schreiben vom 21.01.2020 wurde vom Antragsteller die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 68 Abs. 1 und 70 des WHG in Verbindung mit § 109 des NWG mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Demzufolge konnte entsprechend § 5 Abs. 1, Satz 1 und 2, Nr. 1 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die Vorprüfung entfallen. Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antragsteller im Vorfeld abgestimmt worden. Diese Unterlagen wurden vollständig eingereicht.

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus folgenden Maßnahmen:

- Erschließung des beantragten Windpark Wapeldorf Nord durch:
- Verfüllung und Verrohrung von Gewässerabschnitten mit einer Gesamtlänge von ca. 211 m, davon 169 m dauerhaft
- Verrohrung von Gewässerabschnitten mit einem Durchmesser von DN 500 und DN 600
- Grabenneubau auf einer Länge von 234 m
- Grabenneubau/Verlegung mit natürlichen Böschungsneigungen von 1 : 1,5.

Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit werden im Folgenden die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zusammenfassend geprüft und dargestellt.

a) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

1. Auswirkungen auf den Menschen

Die Baumaschinen für die Gewässerbaumaßnahmen können Lärmbelastungen verursachen. Das Vorhaben selbst liegt im Außenbereich der Gemeinde Rastede. Innerhalb des Vorhabengebietes selbst befinden sich keine Wohn- oder Siedlungsflächen. Im Umfeld werden jedoch verschiedene Bereiche zu Wohn- und Arbeitszwecken genutzt. Dabei handelt es sich um vereinzelte Wohnhäuser, landwirtschaftliche Hofstellen sowie Gewerbebetriebe. Im westlichen und nördlichen Bereich befinden sich vereinzelte Siedlerhöfe. Die Wohngebäude liegen planungsrechtlich im Außenbereich, der in seinen Lärmrichtwerten einem Mischgebiet entspricht. Gemäß TA-Lärm sind hier Richtwerte tagsüber von 60 dB(A) und nachts von 45 dB(A) einzuhalten. Es wird ein Abstand von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten.

Die temporären Bauarbeiten zur Herstellung der Gewässerbaumaßnahmen könnten Auswirkung auf die Erholungsnutzung haben. Als Erholungseinrichtungen ist im Untersuchungsraum der, nördlich der Spohler Straße gelegene, Modellflugplatz des „Modellflugsport Club Hahn-Wapeldorf e.V.“ vorhanden, welcher sich südsüdöstlich der geplanten Windenergieanlagen befindet. Die landschaftsbezogene Erholungsnutzung ist innerhalb des Untersuchungsraumes als auch in seiner unmittelbaren Umgebung aufgrund der geringen Erschließung von untergeordneter Bedeutung. Der nächste Rad- und Wanderweg von regionaler Bedeutung verläuft gemäß des RROP außerhalb des Untersuchungsraumes. Lediglich die landwirtschaftlichen Erschließungswege im Untersuchungsraum werden gelegentlich für naturbezogene Erholung (z.B. Spazieren gehen, Joggen, Radfahren) durch Anwohner genutzt. Da es sich bei den Wegen häufig um Sackgassen handelt, ist eine Erholungsnutzung stark eingeschränkt. Besondere Anziehungspunkte für Erholungssuchende, wie z.B. Seen oder Wälder sind in der Umgebung des geplanten Windparks nicht vorhanden. Zur Erholung zählen auch siedlungsnahe Bereiche, wie Gärten, die hauptsächlich der Feierabenderholung dienen. Diese weisen einen Abstand von mindestens 500 m zu den vorgesehenen wasserbaulichen Maßnahmen und Windenergieanlagen auf. Insgesamt besitzen die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsgebiets keine besondere Bedeutung für die Erfüllung der Erholungsfunktion.

2. Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

In Bezug auf die Durchführung der wasserbaulichen Maßnahmen ist deren mögliche Wirkung auf Arten und Lebensgemeinschaften, den Verlust von Lebensraumfunktionen und eine mögliche Zerschneidung von Lebensräumen, z. B. im Bereich der zu verrohrenden Gräben, Veränderungen der Habitatstruktur, Störungen durch Baufahrzeuge und den Menschen, baubedingte Fallenwirkung/Mortalität für bodengebundene Tierarten im Bereich der Baumaßnahmen, der Fauna und Flora zu bewerten. Überdies sind mögliche schädliche Wirkungen auf Schutzgebiete zu betrachten. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob zur Beurteilung die vorliegende Sachverhaltsermittlung ausreicht und ob die gesetzlichen Vorgaben zu Vermeidung und Ausgleich berücksichtigt werden.

Innerhalb des Bereichs der Gewässerbaumaßnahmen sind keine besonders rechtlich geschützte Naturschutzbereiche vorhanden.

Zu diesem Windpark liegen aktuelle Daten zum Fischbestand aus dem Unterlauf der oberen Wapel und Nebengewässer für die Messstrecke Wapel (Rosenberg) vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit aus dem Jahr 2019 vor. In dieser Untersuchung wurden 11 Fischarten im Bereich der Wapel gefunden. Dominiert wurde diese Gesellschaft vom Gründling, gefolgt vom Rotaugen/Plötze, dem Moderlieschen und dem Aal. Sowohl das Moderlieschen als auch der Aal sind laut Roter Liste geschützt. Das Moderlieschen steht auf der Vorwarnliste und der Aal ist bereits stark gefährdet. Aufgrund der starken Verockerung stellen die Drängräben für Fische kein geeignetes Habitat dar.

Großmuscheln wurden in keinem Gewässer des geplanten Windparks Wapeldorf-Nord gefunden. Des Weiteren wurden bei der Untersuchung an der Wapel insgesamt 29, am Wapeldorfer Plagengraben 38 und dem Drängraben 29 Makrozoobenthos-Arten gefunden. Die Beprobung ergab eine Lebensgemeinschaft, die kaum für die Gewässer typische Strukturzeiger enthält und damit nicht als wertvoll betrachtet werden konnte. Die Bedeutung der Makrozoobenthos-Arten wurde daher als allgemein eingestuft.

Das Untersuchungsgebiet ist identisch mit der Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Rastede zuzüglich der angrenzenden Flächen. Im Mai 2016 wurde eine Biotop- und Nutzungskartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2016) des NLWKN durchgeführt. Darüber hinaus wurden die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotop-, gemäß § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile sowie die gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten erfasst. Dabei wurden Einzelbäume, sofern sie landschaftsprägend waren und ein Baumholz von min. 0,1m aufwiesen getrennt aufgenommen. Entsprechend der Vorgaben der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag 2013) wurde die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen nach einer sechsstufigen Bewertungsskala durchgeführt.

Gehölze sind im Bereich des Untersuchungsraumes nur als Baumgruppen, Einzelbäume und Sträucher festgestellt worden. Hierbei handelt es sich um kleinflächige Bestände, teilweise um linienhaft ausgeprägte Gehölzstrukturen an den Gräben, die die Flurstücke begrenzen. Hier wurde überwiegend die invasive Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) festgestellt. Zusätzlich wurden einzelne Moorbirken (*Betula pubescens*) und Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) vorgefunden. Die Bäume wiesen einen Stammdurchmesser von maximal 0,2 m auf. Der Grabenrand an der geplanten Zuwegung ist am dichtesten mit Gehölzen bewachsen. Im westlichen Teil des Untersuchungsraumes war ein Graben mit einem Brombeergebüsch bewachsen.

Im Bereich des Untersuchungsraumes sind an der geplanten Zuwegung sowie den vorhandenen Flurstücken Gräben unterschiedlichster Breite und Tiefe vorhanden. Ständig wasserführende Hauptvorfluter (FGR) weisen eine Breite von 1,50 m – 3,00 m, mit einer Sohlbreite von 0,50 m – 2,00 m auf. Die Tiefe dieser Gräben beträgt maximal 0,90 m – 0,50 m unter Geländehöhe. Während der Kartierarbeiten betrug der Wasserstand dieser Gräben zwischen 0,05 m und 0,20 m. An den Ufersäumen der Gräben wurden vorwiegend Grünlandarten festgestellt. Stellenweise, aber nur eingestreut, wurden Röhrichtarten wie Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Schilf (*Phragmites australis*) und Flatterbinse vorgefunden. Die artenarme Wasservegetation beschränkte sich dabei auf den Wasserstern (*Callitriche palustris* agg.) und Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*). Die kleineren gruppenartig ausgeprägten Gräben wurden nach dem Biotopschlüssel den sonsti-

gen Gräben (FGZ) zugeordnet. Dabei wurden Gräben, die durch unbeständige Wasserführung gekennzeichnet waren, mit dem Zusatzkürzel „u“ gekennzeichnet.

Der Graben an der geplanten Zuwegung weist ein größeres Artenspektrum auf. Zuzüglich der bereits genannten Pflanzenarten kommt hier die Gliederbinse (*Juncus articulatus*), der Flutende Schwaden (*Glyceria fluitans*), Sumpfhornklee (*Lotus pedunculatus*) und die Schnabelsegge (*Carex rostrata*) vor. Im Wasser wurde an verschiedenen Stellen verteilt ein etwa 15 m² großes Vorkommen des stark gefährdeten Knöterich-Laichkrautes (*Potamogeton polygonifolius*) vorgefunden. Außerdem wurde das auf der Vorwarnliste aufgeführte Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*) mit einer Bestandsgröße von 1 m² vorgefunden.

Nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen/Bremen (Garve 2004) wurde das Knöterich-Laichkraut als gefährdete Pflanzenart sowie das Sumpfbloodauge als eine Art der Vorwarnliste nachgewiesen. Besonders geschützte Pflanzenarten gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG sowie streng geschützte Pflanzenarten gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG wurden nicht vorgefunden. Die gefährdeten Arten wurden innerhalb oder in den Randbereichen des Grabens nachgewiesen, der parallel zur geplanten Zuwegung zum Windpark verläuft.

An der Nordgrenze des Untersuchungsraumes befindet sich die Wapel, ein Gewässer II. Ordnung, mit einer Breite von etwa 9 m an der Böschungsoberkante und einer Sohlbreite von ca. 6 m. Die Wapel weist eine Tiefe von bis zu 2 m auf. Zum Kartierzeitpunkt wurde ein Wasserstand von etwa 0,40 m gemessen. Im betroffenen Gewässerabschnitt wurden nur wenige Wasserpflanzen festgestellt, darunter das Kamm-Laichkraut (*Stuckenia pectinata*). Die Wapel ist dem Biotoptyp mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS) zugeordnet.

An mehreren Grabenabschnitten wurden schmale Röhrichtstreifen mit Rohrglanzgras und Schilf festgestellt. Bei einer Dominanz von Rohrglanzgras wurden zur Unterscheidung zu den übrigen Gräben diese mit dem Nebencode NRG und bei häufigen Vorkommen von Schilf mit dem Nebencode NRS gekennzeichnet.

Im Untersuchungsraum kommen keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope vor.

3. Auswirkungen auf Boden, Fläche, Grundwasser sowie Oberflächengewässer

Oberflächengewässer:

Grundsätzlich wird anfallendes Niederschlagswasser über Gewässer III. Ordnung gesammelt und an Gewässer II. Ordnung abgeleitet. Die Bauflächen der geplanten WEA Wapeldorf Nord sowie deren Umgebung entwässern über das Gewässer Wapel und dann über die Jade in die Nordsee. Der Untersuchungsraum gehört in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie zum Bearbeitungsgebiet Unterweser. Die Wasserscheide oldenburgisch-ostfriesischer Geestrücken liegt westlich des Plangebietes. Nördlich der geplanten Windparkerweiterung liegt das Gewässer II. Ordnung "Wapel" des Entwässerungsverbandes Jade sowie zahlreiche Entwässerungsgräben entlang der Flurstücksgrenzen. Die wasserbaulich betroffenen Gräben im Bereich des Windparks weisen Tiefen von 0,5 bis 1,5 m auf und sind Gewässer III. Ordnung (Grenzgräben). Die Gräben sind über-

wiegend auf das Jahr bezogen nicht wasserführend. So wurden in der Erfassungszeit Wasserstände zwischen 0,0 bis 0,3 m Tiefe gemessen. Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Im Rahmen der Herstellung der Zuwegung und der Aufstellung von 2 Windenergieanlagen im Windpark Wapeldorf Nord werden insgesamt 7 Grabenabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 211 m verfüllt bzw. verrohrt, davon 169 m dauerhaft. Zudem werden direkt im Plangebiet Gräben mit einer Gesamtlänge von ca. 234 m neu hergestellt und in das örtliche Gewässersystem eingebunden.

Mögliche Umweltauswirkungen auf das Oberflächenwasser (Gewässer) könnte die Einschränkung bzw. Behinderung der ordnungsgemäßen Entwässerung sein. Eine weitere negative Auswirkung kann die Verunreinigung des Gewässers mit wassergefährdenden Stoffen sein.

Grundwasser:

Der Untersuchungsraum gehört in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie zum Bearbeitungsgebiet Unterweser und zum Grundwasserkörper „Jade Lockergestein links“. Entsprechend den aktuellsten Ergebnissen hat der Grundwasserkörper einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Laut NIBIS-Kartenserver (LBEG) weist das Gebiet eine hohe Grundwasserneubildungsrate mit 100 bis 150 mm/a auf. Das Schutzz Potenzial der Grundwasserüberdeckung ist eher gering. Wasserschutzgebiete und Trinkwassereinzugsgebiete sind im Planungsbereich nicht vorhanden. Bei den örtlichen Untersuchungen wurde der Grundwasserstand bei 0,4 m bis 1,00 m angetroffen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser können über den baubedingten Eintrag von Schadstoffen durch die verwendeten Maschinen und über bau- und anlagebedingte Gefährdungen eintreten, so dass der chemische Zustand des Grundwassers negativ beeinflusst wird.

Boden:

Im Planungsbereich befindet sich nach dem NIBIS- Kartenserver potenziell sulfatsaures Bodenmaterial. Nach einer Oberbodenschicht folgt der erkundete Baugrund aus Oberflächennahem Torf, Klei und Torfmudde in Mächtigkeiten von 3,40 m bis 3,80 m. Der bei der Herstellung der Gräben anfallende Boden wird innerhalb der Baumaßnahme zur Verfüllung von Grabenabschnitten verwertet.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können während der Bauphase der Gewässerbaumaßnahmen durch Bodenverdichtungen, verursacht durch Baumaschinen, entstehen sowie durch eine nicht ordnungsgemäße Verwendung bzw. Umgang des gewonnenen Bodenaushubs. Auch die Verunreinigung des Bodens durch Schadstoffe (z. B. Motoröl, Fette) bei einem Unfall oder der Wartung kann zu negativen Auswirkungen auf den Boden führen.

Fläche:

Das Schutzgut Fläche wurde anhand der vorliegenden planungsrechtlichen bzw. raumordnerischen Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP-VO 2017) und des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 1996) des Landkreises Ammerland bewertet. Dabei erfolgen

die Bewertung des Untersuchungsraumes und die Einstufung in Bereiche mit hoher, allgemeiner und geringer Bedeutung für das Schutzgut Fläche anhand der Bedeutung und Möglichkeiten für raumordnerisch festgelegte Nutzungen auf den Flächen. Aufgrund der Lage in einem Bereich, der nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorsorgegebiet dargestellt worden ist, wurden die Flächen des Windparks „Wapeldorf-Nord“ von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Fläche eingestuft.

Durch die Gewässerbaumaßnahmen werden insgesamt 7 Grabenabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 211 m verfüllt bzw. verrohrt, davon 169 m dauerhaft. Zudem werden direkt im Plangebiet Gräben mit einer Gesamtlänge von 234 m neu hergestellt und in das örtliche Gewässersystem eingebunden. Somit werden in der Summe dauerhaft 169 m Entwässerungsgräben zu geschotterten Flächen umgenutzt und auf landwirtschaftlichen Flächen 234 m Entwässerungsgräben neu hergestellt. Durch die Gewässerbaumaßnahmen, mit der eine Nutzungsänderung der Flächen verbunden ist, besteht damit die Gefahr des Verlustes von landwirtschaftlichen Flächen.

4. Auswirkungen auf Klima und Luft

Der Landkreis Ammerland liegt vollständig in der klimaökologischen Region „küstennaher Raum“ (nach Mosiman et.al. 1999). Diese ist durch einen sehr hohen Austausch und einem sehr geringen Einfluss des Reliefs auf lokale Klimafunktionen charakterisiert. Ganzjährig gute Austauschbedingungen führen selten und wenig zu intensiven bioklimatischen Belastungssituationen. Lufthygienische Belastungen beschränken sich auf räumlich eng begrenzte Bereiche mit besonders hohen Immissionen in Stadtstrukturen. Der geplante Windenergiestandort befindet sich in einem ländlich strukturierten Raum, so dass davon auszugehen ist, dass durch die Gewässerbaumaßnahmen keine relevanten negativen Auswirkungen für das Klima zu erwarten sind. Allenfalls können temporär kleinklimatische Veränderungen z. B. durch die Verrohrung von Gewässern auftreten.

Im Wirkungsbereich der Gewässerbaumaßnahmen sind keine Immissionsschutzwälder etc. vorhanden. Während der temporären Gewässerausbaumaßnahmen können die dafür benötigten Baumaschinen Schadstoffe in die Luft ausstoßen.

5. Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Durch die während der Gewässerbaumaßnahmen benötigten Baumaschinen kann es zu einer optischen Störung des Landschaftsbildes kommen. Der Verlust von Grabenabschnitten bzw. Grabenverlegungen könnte das Landschaftsbild beeinflussen.

6. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Kulturhistorisch bedeutsame Güter und Baudenkmale sind im Wirkungsbereich der Gewässerbaumaßnahmen nicht bekannt. Bauliche Sachgüter sind im Wirkungsbereich ebenfalls nicht vorhanden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen als Sachgut sind im Wirkungsbereich der Maßnahme vorhanden. Bei diesen Sachgütern können bei den Gewässerbaumaßnahmen negative Auswirkungen durch die Baumaschinen entstehen. Auch ein gestörter Wasserabfluss könnte die Sachgüter landwirtschaftlichen Flächen negativ beeinflussen.

7. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Im Rahmen der Gewässerbaumaßnahmen beeinflussen Veränderungen bei einem Schutzgut auch andere Schutzgüter. Insgesamt sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern vielfältig. Insbesondere sind bei der beantragten Maßnahme die Beziehungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Tiere/Pflanzen sowie Wasser und Sachgut zu nennen.

b) Wertung der Auswirkungen gemäß § 25 UVPG

Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Mit dem vorliegenden UVP-Bericht für die Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Gewässerbaumaßnahmen werden die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen bestimmt.

Übersicht über die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen

Nummer	Bezeichnung	Wirksamkeit für Schutzgut
V 1	Umsetzung von Tieren	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
V 2	Jahreszeitliche Beschränkung Baufeldfreimachung	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
V 3	Jahreszeitliche Beschränkung Gehölzrodung	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
V 4	Anwendung des Bodenschutzkonzepts	Boden, Wasser
V 5	Gehölzschutz während der Bauzeit	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Beweissicherung/Monitoring

Zur Durchführung und Überwachung der Maßnahmen V 1, V 2 und V 3 ist eine ökologische sowie für die Durchführung und Überwachung der Maßnahme V 4 eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß den festgelegten Nebenbestimmungen zu beauftragen.

1. Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen

Bei der Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen steht die Lärmimmission im Vordergrund der Betrachtung. Grundsätzlich gilt nach den gesetzlichen Bestimmungen, dass die Gewässerbaumaßnahmen zum Schutz vor Lärmimmissionen so durchzuführen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare Einwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Anlagenbedingt kann es zu einer Lärmimmissionen kommen. Hinsichtlich der Lärmimmissionen ist auszuführen, dass durch entsprechende Auflagen gewährleistet wird, dass durch geeignete bauliche, technische oder betriebliche Maßnahmen Lärmimmissionen auf die Wohnbebauung und damit auf den Menschen verhindert werden.

Anlagenbedingte Lärmimmissionen oberhalb der zulässigen Grenzwerte sind für die nächstgelegene Wohnbebauung nicht zu erwarten. Mit einer speziellen Nebenbestimmung ist nach den Bestimmungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) die Einhaltung durch technische Maßnahmen vorgeschrieben.

Einschränkungen der Erholungsfunktion sind temporärer Art und daher nicht als erheblich einzustufen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten sind. Als zusätzliche Sicherstellung der Einhaltung der Grenzwerte besteht außerdem ein Vorbehalt für die Forderung von Kontrollmessungen durch den Vorhabenträger.

2. Bewertung der Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Besonders geschützte bzw. gefährdete Pflanzenarten oder Gehölze sind im Einflussbereich der beantragten Gewässerbaumaßnahmen nicht vorhanden. Die Biotoptypen der Gräben sind überwiegend solche mit mittlerer Bedeutung (Wertstufe III des Niedersächsischen Städtetagmodells). Die überplanten Gräben weisen steile Böschungen im Bestand auf und führen teilweise nur temporär Wasser. Es gibt dort keine ganzjährigen Lebensräume mit einer Fließgewässereigenschaft. Im Untersuchungsraum kommen keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010, geschützte Biotope vor. Bei der Kartierung wurden keine nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GAWE 2004) gefährdeten Pflanzenarten nachgewiesen. Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden.

Durch den Verlust von Lebensräumen, z. B. im Bereich der für die Bauzeit zu verrohrenden Gräben, Veränderungen der Habitatstruktur, Störungen durch Baufahrzeuge und den Menschen, baubedingte Fallenwirkung/Mortalität für bodengebundene Tierarten im Bereich der Baustraßen und Baugruben, kann die Fauna im Umfeld der geplanten Wasserbaumaßnahmen betroffen sein. Bei den Baumaßnahmen werden durch die Anlage von Lagerflächen und Zuwegungen vorhandene Vegetationsbestände und damit Lebensräume für Tiere baubedingt durch Maschineneinsatz, Übererdung sowie temporäre Teilversiegelung zerstört. Eine Bewertung der Beeinträchtigungen der Biotoptypen wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Durch die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen soll ausgeschlossen werden, dass planungsrelevante Tierarten getötet bzw. beeinträchtigt werden.

Zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt der Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet. Dabei werden auch Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene berücksichtigt. Da das Vorkommen der verschiedenen Arten- und Lebensgemeinschaften im UVP-Bericht und landespflegerischem Begleitplan ausführlich dargestellt worden ist, wurden für die Beurteilung der biologischen Vielfalt keine eigenen Kriterien herangezogen und keine eigene Bewertung durchgeführt. Für die biologische Vielfalt werden durch die bereits zuvor beschriebenen Zustände / Maßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet.

Als Vermeidungsmaßnahme ist die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Arbeiten pflanzen- und tierschonend durchgeführt werden. Insbesondere tragen das Monitoring im Rahmen der Beweissicherung, das als Nebenbestimmung dieses Beschlusses festgeschrieben ist, und die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 dazu bei. Die mit der ökologischen Baubegleitung einhergehende Dokumentationspflicht und insbesondere das vorgegebene Monitoring dient der Erfolgskontrolle der durchzuführenden Maßnahmen und bietet zudem die Möglichkeit, bei Bedarf korrigierend eingreifen zu können. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 ff. BNatSchG werden durch die beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen (extensive landwirtschaftliche Nutzung, Herstellung von Gewässern) vollständig ausgeglichen. Entsprechende Auflagen sichern eine schonende Verfüllung bzw. Herstellung der Gewässer.

Zusammengefasst ergeben sich durch die Gewässerbaumaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt bzw. werden entsprechend kompensiert.

3. Bewertung der Auswirkungen auf Boden, Fläche, Grundwasser und Oberflächengewässer

Eine Grundwasserabsenkung wird für die Gewässerbauarbeiten nicht benötigt. Qualitativ und quantitativ negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu befürchten.

Die betroffenen Gräben fallen zeitweise bereits naturgemäß während des Jahres trocken. Erhebliche Auswirkungen sind somit nicht zu befürchten. Durch die Verfüllung, Verrohrung und Neuherstellung von Gräben, die in das örtliche Gewässersystem eingebunden werden, wird die Entwässerungsfunktion nicht gemindert. Das anfallende Niederschlagswasser wird durch das Bauvorhaben in Qualität und Quantität nicht verändert. Das örtliche anfallende Oberflächenwasser kann auch zukünftig im Gewässersystem aufgefangen, zurückgehalten und abgeleitet werden. Der Verlust von Oberflächengewässern wird durch die Anlage neuer Gewässer kompensiert. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie liegt vor.

Durch eine beauftragte „Bodenkundliche Baubegleitung“ und „Ökologische Baubegleitung“, wird sichergestellt, dass die Arbeiten grund- u. oberflächenwasser- sowie bodenschonend durchgeführt werden und die Verwendung von unbelasteten Baustoffen zum Einsatz kommt. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in Grund- und Oberflächenwasser wird somit vermieden. Ein bodenschonender Umgang soll die Versickerung und Speicherung des Niederschlagswassers weiter gewährleisten. Insbesondere tragen das Monitoring im Rahmen der Beweissicherung, das

als Nebenbestimmung dieses Beschlusses festgeschrieben ist, und die Vermeidungsmaßnahme V4 dazu bei. Die mit der bodenkundlichen und ökologischen Baubegleitung einhergehende Dokumentationspflicht und insbesondere das vorgegebene Monitoring dient der Erfolgskontrolle der durchzuführenden Maßnahmen und bietet zudem die Möglichkeit, bei Bedarf korrigierend eingreifen zu können.

Durch die Nutzungsänderung der Flächen sind mittlere Auswirkungen zu erwarten, da sich die Flächennutzung nur geringfügig verändert. Der Anteil an intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen bleibt im Umfeld des Vorhabengebietes groß. Da es sich bei den baulichen Anlagen um teilversiegelte, schmale verrohrte Überfahrten und die Herstellung eines Gewässers für ein zuvor verfülltes Gewässer handelt, ist insgesamt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Fläche zu rechnen. Die Auswirkung wird deshalb für die Fläche als nicht erheblich bewertet

Erheblichkeit nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Wasser und Boden

Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, Vermeidungsmaßnahme V4 sowie der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Durch die Einhaltung der damit verbundenen Nebenbestimmungen, wird sichergestellt, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden hat.

4. Bewertung der Auswirkungen auf Luft und Klima

Durch die kleinräumliche, bauzeitlich begrenzte und nur sehr geringe Inanspruchnahme der Schutzgüter ist von keiner erheblichen negativen Auswirkung auf die Schutzgüter Klima und Luft auszugehen.

5. Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Es wurden keine gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile im Bereich der Gewässerbaumaßnahmen festgestellt. Die optische Störung des Landschaftsbildes durch die Baumaschinen, die während der Gewässerbaumaßnahmen benötigt werden, sind nur von geringer Dauer. Der Verlust von Grabenabschnitte und damit Landschaftsbildelemente wird durch die Neuanlage von Gräben in unmittelbarer Umgebung ausgeglichen. Daher ist von keiner erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.

6. Bewertung der Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Direkte erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und bauliche Sachgüter sind nicht zu befürchten. Archäologische Funde sind bisher nicht bekannt. Auf die allgemeinen Meldepflicht nach dem Nieders. Denkmalschutzgesetz wird durch eine spezielle Nebenbestimmung zum Schutz bzw. zur Sicherung möglicher Bodendenkmale und deren Umgebung hingewiesen. Durch die Beauftra-

gung einer „Bodenkundlichen und Ökologischen Baubegleitung“ wird die Einhaltung des sachgemäßen Umgangs mit den Baumaschinen im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen und des Waldes sichergestellt. Das örtliche anfallende Oberflächenwasser kann auch zukünftig im Gewässersystem aufgefangen, zurückgehalten und abgeleitet werden, so dass auch zukünftig keine Schäden an Sachgüter entstehen. Durch die Flächenbeanspruchung kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche. Im Verhältnis zu den verbleibenden Flächen sind diese Verluste geringfügig und daher nicht erheblich.

7. Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die Bewertung und Auseinandersetzung der mit den Beeinträchtigungen einhergehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erfolgt weitgehend schon bei den Einzelbetrachtungen zu den Schutzgütern. Da keine erheblichen Auswirkungen auf alle Schutzgüter zu erwarten sind und eine bodenkundliche und ökologische Baubegleitung stattfindet, werden weitergehende negativ beeinflussende Wechselwirkungen nicht gesehen.

H

Zusammenfassung / Gesamtbewertung

Das Vorhaben erweist sich aufgrund der gebotenen Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechender Belange letztlich als zulassungsfähig. Bei der Abwägung der verschiedenen Belange gegeneinander sind in angemessener Weise alle Gesichtspunkte eingestellt worden, die für die Zulassungsbehörde erkennbar sind. Hierzu gehören neben den technischen Daten der Gewässerbaumaßnahmen insbesondere auch die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen, wie sie in der Umweltverträglichkeitsstudie detailliert dargelegt werden.

Das Vorhaben hat direkte Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Grundwasser, die Oberflächengewässer sowie auf den Boden. Die in den Antragsunterlagen bzw. in den Festlegungen dieses Beschlusses vorgegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind dazu geeignet, diese Auswirkungen auf ein zulässiges Maß zu beschränken.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereinigungen haben gegen das Vorhaben keine Einwendungen und Bedenken erhoben, die unter Beachtung der formulierten Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die Gewässerbaumaßnahmen befürchten lassen.

Es liegt kein begründeter Widerspruch zu dem beantragten Vorhaben vor. Die von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden, durch die formulierten Bedingungen, Auflagen und Hinweise soweit erforderlich Rechnung getragen, so dass diese damit als erledigt zu betrachten sind.

Aus der Bearbeitung der Stellungnahmen und Hinweise ergibt sich letztlich, dass mit den geplanten Gewässerbaumaßnahmen ein objektiver Eingriff in Rechte Dritter nicht verbunden ist. Insoweit kann der Antragsteller geltend machen, dass der Antrag nicht abgelehnt werden kann und er einen Anspruch auf Entscheidung hat.

Dem Antrag auf Feststellung des Planes war unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände stattzugeben, da im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge und im Sinne der § 2 Abs. 1 u. 2 sowie § 3 UVPG dem Vorhaben nichts entgegensteht und auch keine Versagungsgründe vorliegen, die nach § 68 Abs. 3 WHG der Feststellung des Planes entgegenstehen.

I Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Ammerland zu richten. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg.

Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Einreichung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP erhoben werden.

Im Auftrag

Waden

